

§ 4 KliBAV Übermittlung von Daten

KliBAV - Klimabonus-Abwicklungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Übermittlung der Daten gemäß § 5 Abs. 1 KLiBG an die BMK erfolgt entsprechend der gemäß § 5 Abs. 3 KLiBG erlassenen Verordnung unter Verwendung einer geeigneten elektronischen Schnittstelle.

In Kraft seit 18.06.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at